

## Gesetzentwurf

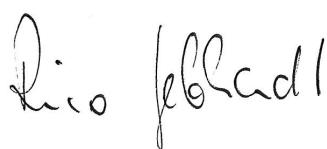
der **Fraktion DIE LINKE.**

Titel:

**Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes**

Dresden, den 16.3.2016

- b.w. -



Rico Gebhardt  
Fraktionsvorsitzender

# **V o r b l a t t**

zu dem

## **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes**

### **A. Zielsetzung**

Die Regelung in § 82 Absatz 6 Satz 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG), der zufolge der Hochschulrat „im Benehmen“ mit dem Senat einen Wahlvorschlag erstellt, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Wiederholt ist es bei der Erstellung eines Wahlvorschlags für das Amt der Rektorin oder des Rektors zu Konflikten zwischen dem Hochschulrat und dem Senat gekommen.

Jüngst erst sei es an der Universität Leipzig bei der Erstellung eines Wahlvorschlags zu einer „undemokratischen Zerreißprobe“, so die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst, Dr. Eva-Maria Stange, zwischen Hochschulrat und Senat gekommen. Hier hatte der Erweiterte Senat zeitweilig ein juristisches Vorgehen gegen das Verfahren der Kandidatenaufstellung durch den Hochschulrat erwogen. Zu einem Gang vor Gericht war es nur deshalb nicht gekommen, weil auch der letzte Kandidat für das Rektorenamt nach einem halben Jahr Dauerstreit seine Kandidatur zurückgezogen hatte. Das Auswahlverfahren muss nun an der Universität Leipzig von vorn beginnen.

Um künftig derartige „undemokratischen Zerreißproben“ zwischen Hochschulrat und Senat auszuschließen, die das Ansehen einer Hochschule schwer beschädigen, wird der § 82 Absatz 6 Satz 3 SächsHSFG neu gefasst.

### **B. Wesentlicher Inhalt**

Der Gesetzentwurf ermöglicht die Rückkehr der bis zum 17. November 2012 geltenden Fassung des seinerzeitigen § 82 Absatz 6 Satz 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), der eine Einvernehmensregelung statt der jetzigen Benehmensregelung enthielt.

### **C. Alternativen**

Im Sinne der vorliegenden Gesetzesinitiative und deren Zielstellungen: keine.

### **D. Kosten**

Keine.

## **Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes**

Vom

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes**

In § 82 Absatz 6 Satz 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung:

§ 82 Absatz 6 SächsHSFG regelt die Einzelheiten und Förmlichkeiten, die bei einer Wahl der Rektorin oder des Rektors einer Hochschule im Freistaat Sachsen zu beachten sind. Nach dessen Satz 3 erstellt der Hochschulrat im Benehmen mit dem Senat einen Wahlvorschlag, der bis zu 3 Kandidaten enthält. Der Wahlvorschlag wird von dem Vorsitzenden des Hochschulrats dem Erweiterten Senat unterbreitet. Vom Erweiterten Senat gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder erhält.

Mit dem hinsichtlich der hier zu ändernden Norm am 18. November 2012 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen“ vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) hat die seinerzeitige Staatsregierung in § 82 Absatz 6 Satz 3 SächsHSFG das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt. Zur Begründung dieser Änderung führte die seinerzeitige Staatsregierung aus, dass es der Herstellung eines vorgelagerten Einvernehmens des Hochschulrats mit dem Senat nicht bedürfe, da der Senat eine Teilmenge des Erweiterten Senats sei. Mithin seien auch die Mitglieder des Senats unmittelbar an der Wahl des Rektors beteiligt.

„Benehmen“ bedeutet weniger als „Einvernehmen“. Während beim Einvernehmen eine Zustimmung des Senats zu dem Wahlvorschlag des Hochschulrats notwendig ist, verbleibt beim Benehmen die letzte Entscheidung über den einzureichenden Wahlvorschlag beim Hochschulrat. Erforderlich ist beim „Benehmen“ lediglich, dass der Hochschulrat dem Senat Gelegenheit gibt, zu dem Wahlvorschlag Stellung zu nehmen und dessen Stellungnahme zur Kenntnis nimmt und bei der Kandidatenaufstellung in Erwägung zieht.

Die Regelung in § 82 Absatz 6 Satz 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG), der zufolge der Hochschulrat „im Benehmen“ mit dem Senat einen Wahlvorschlag erstellt, hat sich in der Praxis nicht bewährt.

Jüngst erst sei es an der Universität Leipzig bei der Erstellung eines Wahlvorschlags zu einer „undemokratischen Zerreißprobe“, so die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst, Dr. Eva-Maria Stange, zwischen Hochschulrat und Senat gekommen. Hier hatte der Erweiterte Senat zeitweilig ein juristisches Vorgehen gegen das Verfahren der Kandidatenaufstellung durch den Hochschulrat erwogen. Zu einem Gang vor Gericht war es nur deshalb nicht gekommen, weil auch der letzte Kandidat für das Rektorenamt nach einem halben Jahr Dauerstreit seine Kandidatur zurückgezogen hatte. Das Auswahlverfahren muss nun an der Universität Leipzig von vorn beginnen.

Um künftig derart schwerwiegende Konflikte zwischen Hochschulrat und Senat auszuschließen, die das Ansehen einer Hochschule schwer beschädigen, erscheint eine Neuregelung des § 82 Absatz 6 Satz 3 SächsHSFG – die Wiederherstellung des Einvernehmens zwischen beiden Hochschulorganen – geboten. Im Sinne einer klaren und praktikablen Verfahrensregelung, die einen Wahlvorschlag nicht allein von der Kompromissbereitschaft zwischen Hochschulrat und Senat abhängig macht, wird die Regelung aus dem SächsHSG wieder eingeführt. Diese sieht das „Einvernehmen“ zwischen beiden Hochschulgremien vor. Das führt zu einer praktikableren Lösung als der bisherigen und stärkt die Position des Senates als der Vertretung aller Hochschulgruppen gegenüber dem zahlenmäßig kleineren Hochschulrat. Dies bedeutet eine Schritt zur Demokratisierung der Hochschule und eine Beschneidung der Autokratie der Hochschulräte.